

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	2
1.1 Anwendung.....	2
1.2 Unparteilichkeit.....	2
1.3 Datenschutz.....	2
1.4 Kosten und Leistungen.....	2
2. Antrag auf Zertifizierung	2
2.1 Information über das Verfahren.....	2
2.2 Antrag und Antragsbewertung.....	3
2.3 Vertrag.....	4
3. Evaluierung	4
3.1 Vorbereitung der Evaluierung.....	4
3.1.1 Kontrollplanung.....	4
3.1.2 Zuweisung und Beauftragung des Kontrolleurs.....	4
3.2.1 Grundsätzliches.....	4
3.2.2 Ablauf.....	5
4. Bewertung und Zertifizierung	6
4.1 Zertifizierungsverfahren.....	6
4.2 Auflagen im Falle von Abweichungen.....	6
4.3 Kritische Nichtkonformitäten.....	7
5. Überwachung (Fortführung der Zertifizierung)	7
5.1 Mitteilungspflicht.....	7
5.2 Folgekontrolle.....	7
5.3 Entzug der Zertifizierung durch Kündigung des Kontrollvertrags.....	8
5.4 Unangekündigte Kontrollen, Stichproben und Kontrollfrequenz bei Subunternehmen.....	8
5.4.1 Jährlicher Stichprobenumfang und unangekündigte Zusatzkontrollen.....	8
5.4.2 Einteilung der Betriebe in Risikoklassen und risikoorientierte Kontrollfrequenz.....	8
5.4.3 Risikoorientierte Kontrollfrequenz bei Subunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag.....	8
5.5 Verdachtsmomente.....	10
5.6 Durchführung von Probenahmen und Analysen.....	11
5.7 Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten (Art. 30 der VO (EG) 834/2007).....	11
6. Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen	11
6.1 EU-Bio-Logo.....	11
6.2 Bio-Siegel.....	11
6.3 Logo der Kontrollstelle.....	11
6.4 Private Labels.....	12
7. Beschwerden, Einsprüche, Widersprüche und Streitfälle	12
7.1 Beschwerden.....	12
7.2. – weggefallen -.....	12
7.3 Widersprüche.....	12
7.4 Schiedsverfahren.....	12

1. Grundsätzliches

Seit dem Jahr 2009 gilt die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die durch die Durchführungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ergänzt wird. Die Umsetzung der beiden Verordnungen regelt den Ökologischen Landbau und wird hier mit dem Begriff EG-Öko-VO abgekürzt.

1.1 Anwendung

Gemäss Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist jedes Unternehmen, das mit dem Ziel der Vermarktung Produkte aus ökologischem Landbau erzeugt, aufbereitet, lagert oder aus einem Drittland einführt, verpflichtet, seine Tätigkeit dem von einer zugelassenen Kontrollstelle durchgeführten Kontrollverfahren zu unterstellen. Die Kontrollstelle ist für die Durchführung dieser Kontrollen nach der oben genannten Verordnung in Deutschland zugelassen. Dazu wurde ein spezifisches Standardkontrollprogramm für die Kontrollbereiche A (Erzeugung), B (Verarbeitung und Aufbereitung), C (Import aus Drittländern), D (Beauftragung von kontrollpflichtigen Tätigkeiten an Dritte), E (Futtermittel) sowie H (Handel) entwickelt, mit dem Ziel, die objektive und sachkundige Überprüfung von Produkten aus ökologischem Landbau auf allen Produktions- und Handelsstufen zu gewährleisten. In diesem Sinne versteht sich das hier vorliegende Standardkontrollprogramm als Element der Qualitätssicherung für Produkte aus ökologischem Landbau auf Grundlage der oben genannten Verordnung und der ISO 17065.

1.2 Unparteilichkeit

Die Leistungen der Kontrollstelle stehen ohne Diskriminierung grundsätzlich allen Anbietern zur Verfügung. Sie behält sich jedoch eine Ablehnung von Anträgen dann vor, wenn sie nicht die ausreichenden personellen Kompetenzen und/oder Kapazitäten garantieren kann.

- In Unternehmen, welche dem Kontrollverfahren der Kontrollstelle unterstehen, wird grundsätzlich keine Beratung durchgeführt.
- Die Kontrollstelle und ihre Mitarbeiter verhalten sich handelspolitisch neutral. Sie stellt ihre Dienstleistung grundsätzlich allen Unternehmen zur Verfügung.

1.3 Datenschutz

Zur Wahrung seiner Objektivität erfüllt die Kontrollstelle mit allen Ihren Mitarbeitern die folgenden Anforderungen:

- Die Kontrollstelle und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Wahrung absoluter Vertraulichkeit in Bezug auf sämtliche im Verlauf des Kontrollverfahrens erfassten Informationen. Die Weitergabe betriebsspezifischer Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Unternehmens selbst möglich. Vorbehalten bleibt die Meldung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten an die zuständigen Kontrollbehörden und an involvierte andere Kontrollstellen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des zu kontrollierenden Unternehmens können die Kontrollunterlagen auch anderen Verbänden bzw. Organisationen zur Zertifizierung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle ist vorgängig eine gesonderte schriftliche Datenfreigabevereinbarung zu unterzeichnen.

1.4 Kosten und Leistungen

Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Auftraggebers. Grundsätzlich gilt das jeweils aktuelle Leistungsverzeichnis. Die Kontrollstelle behält sich vor, die Zertifizierungsdokumente bzw. den Kontrollnachweis bis zur Bezahlung der vollen Kontrollkosten zurückzuhalten.

2. Antrag auf Zertifizierung

2.1 Information über das Verfahren

Die Kontrollstelle nimmt während der Geschäftszeiten telefonische und schriftliche Anfragen zum Kontrollverfahren nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden

Durchführungsvorschriften entgegen. Auf Wunsch erhält das interessierte Unternehmen ein Informationspaket mit den Antragsdokumenten und folgendem Inhalt:

Anschreiben

Antragsfragebogen (7.2 FB01/FB02/FB03)

Das aktuelle Standardkontrollprogramm (7.1 FB01)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Zertifizierung von Produkten nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 (4.1.2 FB03)

Kontrollvertrag für die Zertifizierung von Produkten nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 (4.1.2 FB01)

Kundendatenfreigabeerklärung (4.5 FB02), nur bei Verbandsunternehmen

Aktuelles Leistungsverzeichnis (4.1.2 FB2a/FB2b/FB2c/FB2d)

Behördliches Meldeformular (7.3 FB02)

Relevante Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften bzw. Hinweis zum Download des vollen Gesetzestextes aus dem Internet

Die Nutzungsbedingungen des Zertifizierungslogos der Kontrollstelle und der registrierten Trademarks ist im Dokument 4.1.3 VA02 Markennutzung General Trademark Policy beschrieben und geregelt und kann auf Anfrage einer Markennutzung mitgesendet werden.

2.2 Antrag und Antragsbewertung

2.2.1. Antrag

Mit der Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsfragebogens, der unterschriebenen Verpflichtungserklärung sowie des ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen behördlichen Meldeformulars an die Kontrollstelle erklärt das Unternehmen verbindlich seine Bereitschaft am EG-Kontrollverfahren teilzunehmen.

2.2.1. Antragsbewertung

Sobald alle angeforderten Unterlagen vorliegen und der Antragsfragebogen (= formeller Antrag des Unternehmens) geprüft, bewertet und mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen worden ist, bestätigt die Kontrollstelle schriftlich das Ergebnis der Antragsbewertung. Mit der Mitteilung der positiven Antragsbewertung wird gleichzeitig die Aufnahme in das Kontrollverfahren und die Gültigkeit des Vertrages bestätigt.

Die Kontrollstelle meldet unverzüglich nach der Aufnahmebestätigung die Aufnahme der jeweils zuständigen Behörde (unter Beachtung länderspezifischer Regelungen), indem sie das vom Unternehmen ausgefüllte und unterzeichnete Meldeformular weiterleitet. Gleichzeitig damit erfolgen die Vergabe der offiziellen EG-Kontrollnummer an das Unternehmen sowie der Hinweis auf die notwendige Codeangabe bei der Etikettierung. Damit hat sich das Unternehmen dem Kontrollverfahren gemäß Artikel 28 Abs. (1) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt (Meldung bei der Behörde und Abschluss des Kontrollvertrages).

Sollte die Prüfung und Bewertung des Antragsfragebogens ergeben, dass der Zertifizierungsantrag aus gewichtigen Gründen nicht zu einem positiven Ergebnis führt, wird die Ablehnung des Antrags dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Gründe für eine Ablehnung des Antrages können u.a. sein:

- Kunden mit einem bekannten hohen finanziellen Risiko
- Kunden, die mit illegalen Tätigkeiten bereits aufgefallen sind
- Angefragter Zertifizierungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs, für den die Kontrollstelle zugelassen und akkreditiert ist
- Fehlen von kompetenten Mitarbeitern in der Kontrollstelle, um die spezifischen Anforderungen des Kunden abdecken zu können
- Nicht ausreichende Kapazitäten der Kontrollstelle, um weitere Kunden in das Kontrollverfahren aufnehmen zu können.

2.3 Vertrag

Mit der Rücksendung an die Kontrollstelle der unterschriebenen Verpflichtungserklärung sowie des ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen behördlichen Meldeformulars erklärt das Unternehmen verbindlich, dass es die Inhalte des Vertrags und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kontrollstelle akzeptiert und sich den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008 unterstellt und diese umsetzt.

Der Kontrollvertrag tritt aber erst durch die schriftliche Aufnahmebestätigung seitens der Kontrollstelle in Kraft.

Kommt ein Vertrag erst spät im Laufe der Kontrollsaison (= Kalenderjahr) zu Stande ist es möglich, dass die Kontrollstelle die Erfüllung des Vertrags erst für die direkt folgende Saison garantieren kann. Dies könnte dann gegeben sein, wenn der zertifizierungsrelevante Inspektionszeitpunkt (z.B. Ernte) bereits vorbei ist oder gegen Ende der Kontrollsaison die Inspektionskapazitäten der Kontrollstelle bereits erschöpft sind. In diesen Fällen wird die Kontrollstelle Kontakt mit dem Kunden aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3. Evaluierung

Definition

Die Evaluierung ist der Prozess und die Summe der Tätigkeiten, mit der einerseits die Prüfpunkte der Konformitätskontrolle festgelegt werden und andererseits die Befunderhebung, die mit objektiven Nachweisen belegt wird.

Methoden der Befunderhebung sind vor allem die Kontrolle vor Ort, die Probennahme und Dokumentenprüfungen.

3.1 Vorbereitung der Evaluierung

Die Vorbereitung der Evaluierung umfasst die folgenden Teilschritte:

3.1.1 Kontrollplanung

Mit der Aufnahme in das Kontrollverfahren wird zeitnah ein Kontrolltermin für die Erstkontrolle festgesetzt.

Die Ankündigung erfolgt schriftlich.

3.1.2 Zuweisung und Beauftragung des Kontrolleurs

Die Zuweisung des Kontrolleurs erfolgt durch die Kontrollstelle unter Beachtung etwaiger Ausschlusskriterien (z.B. zugelassener Kontrollbereich; potentieller Interessenskonflikt, sowie nach spezifischer Fachkenntnis und Erfahrung und nach terminlicher Verfügbarkeit). Dem Kontrolleur werden alle vorhandenen, betriebsrelevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Er ist an absolute Vertraulichkeit gebunden und kann sich als Mitarbeiter der Kontrollstelle ausweisen. Sämtliche Kontrolleure sind den Zulassungsbehörden gemeldet und von diesen offiziell für die Kontrolltätigkeit zugelassen.

3.2 Durchführung der Evaluierung

3.2.1 Grundsätzliches

Die Dauer der Kontrolle richtet sich nach den betriebsbezogenen Evaluierungsnotwendigkeiten und kann variieren.

Das **Unternehmen ist angehalten** der Kontrollstelle bzw. seinen Kontrolleuren „zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Einheiten und sämtlichen Anlagen sowie zu der Betriebsbuchführung und allen einschlägigen Belegen zu gewähren. Es erteilt der Kontrollstelle zu Kontrollzwecken alle zweckdienlichen Auskünfte (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Artikel 67)“.

Im Falle von Futtermittelherstellern (Kontrollbereich E) ist vorgesehen, dass neben der vollständigen jährlichen Kontrolle auf der Basis der allgemeinen Beurteilung des potenziellen Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften, zusätzlich zielgerichtete Stichprobenkontrollen durchzuführen sind. Diese Kontrollen konzentrieren sich dabei besonders auf die kritischen Stellen im Herstellungsprozess.

Bei geflügelhaltenden Unternehmen sind in Abhängigkeit der Zahl der gehaltenen Tiere weitere spezifische risikoorientierte Kontrollen zusätzlich zur Jahreskontrolle vorgesehen. Dazu haben die zuständigen Behörden für den ökologischen Landbau entsprechende Vorschriften erlassen.

Unternehmen, die verarbeiten oder verpacken, können nach erfolgreicher Erstzertifizierung sofort Produkte mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung ausloben. Da die nächste Kontrolle oft erst wieder im nächsten Kalenderjahr erfolgt, wird in der Regel im Zeitraum von 3 bis 6 Monaten nach der ersten Zertifizierung, die Einhaltung der bei der Erstkontrolle vereinbarten betrieblichen Vorkehrungen auf ihre Wirksamkeit durch eine Nachkontrolle überprüft.

Diese Vorgehensweise kommt auch in den anderen Kontrollbereichen zur Anwendung, wenn der Betrieb innerhalb Jahresfrist Erzeugnisse mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung ausloben kann.

3.2.2 Ablauf

Die Kontrolle vor Ort gliedert sich in mehrere Teile, wobei die tatsächliche Reihenfolge der folgenden Schritte dem Kontrolleur überlassen ist:

- Einführendes Gespräch mit den zuständigen Personen des Unternehmens.
- Überprüfung der Aktualität der Betriebsbeschreibung nach VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 63 und aller darin festgelegten Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung aller relevanten Vorschriften.

Die Betriebsbeschreibung muss beinhalten:

- „eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit erstellen“ und
- „alle konkreten Massnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und /oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhang zu gewährleisten.“
- „die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmens durchzuführen sind.“

Diese Unterlagen müssen durch das Unternehmen ständig aktuell gehalten /aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang legt das Unternehmen der Kontrollstelle auf Verlangen auch die Ergebnisse seiner freiwilligen Eigenkontrollen und Probenahmeprogramme vor.

- Sichtung und Ergänzung der grundlegenden Betriebsdokumentation, wie Sortimentsliste, Tierhaltungsbuch mit Viehbestandsregister, Gebäudepläne, Hof- und Flurpläne etc.
- Rundgang durch den Betrieb (Gebäude, Anlagen, Flächen etc.).
- Gegebenenfalls Durchführung von risikoorientierten Probenahmen und Veranlassung einer Untersuchung im Falle der Notwendigkeit eines Nachweises etwaiger Spuren von unzulässigen Mitteln oder zur Kontrolle von nicht konformen Produktionsmethoden.
- Durchführung einer zwingenden Probenahme bei Verdacht auf Verwendung unerlaubter Mittel. Für die Auswertung von Proben arbeitet die Kontrollstelle ausschliesslich mit akkreditierten Labors zusammen.
- Überprüfung der Betriebsdokumentation und detaillierte Sichtung weiterer betriebsspezifischer Dokumente, wie Lieferantenliste, Rezepturen, (Stall-) Reinigungs- und Desinfektionsprotokolle, Abpackdokumentation, Lagerlisten, Betriebsmitteleinsatz etc..

- Dokumentation der geprüften Dokumente und Anbringung eines Sichtvermerks (Stempel) durch den Inspektor. Für die geprüften Dokumente gilt eine Mindestaufbewahrungspflicht von 5 Jahren, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungspflicht verlangen.
- Einsicht in die Betriebsbuchhaltung.
- Erstellung eines Kontrollberichtes, in dem etwaige Unzulänglichkeiten und Fälle von Nichtkonformität mit den Vorschriften des Zertifizierungsprogrammes, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften identifiziert werden. Diese Nichtkonformitäten sind jeweils in einem Abweichungsbericht erfasst.
- Abschliessendes Gespräch mit den Verantwortlichen des Unternehmens über die grundlegenden Ergebnisse der Kontrolle und die möglichen und notwendigen Korrekturmaßnahmen und Unterschrift des Kontrollberichtes und möglicher vorliegender Abweichungsberichte durch eine dazu befugte Person. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Bericht gegenzuzeichnen und in der Folge alle dokumentierten Korrekturmaßnahmen zu treffen (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 Artikel 63 (2)).

4. Bewertung und Zertifizierung

4.1 Zertifizierungsverfahren

Das Zertifizierungsverfahren umfasst im Wesentlichen die Bewertung des während der Kontrolle vom Kontrolleur erstellten und vom Unternehmen gegengezeichneten Kontrollberichtes durch die Geschäftsstelle, unter Einbezug der vorhandenen Betriebsakte.

Dabei folgt das Bewertungs- und Zertifizierungspersonal den folgenden Teilschritten:

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Übereinstimmung mit den Vorschriften und inhaltliche Konsistenz der Ergebnisse: Betriebsbeschreibung, Kontrollbericht, Anlagen, Unterschriften, Zulassung des Kontrolleurs etc.
- Entscheidung über die Zertifizierung aufgrund der Bewertung der Evaluierungsergebnisse. An dieser Stelle besteht ein „4-Augen-Prinzip“, d.h. Evaluierung und Bewertung/Zertifizierung werden grundsätzlich von zwei verschiedenen Personen vorgenommen.
- Wenn das Kontrollergebnis die Verordnungskonformität bestätigt, erhält das Unternehmen eine Bescheinigung (Zertifikat).

4.2 Auflagen im Falle von Abweichungen

Im Kontrollbericht dokumentierte Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften, werden mit Korrekturmaßnahmen erfasst und dem Unternehmen nochmals in Form eines abschliessenden Auswertungsschreibens mitgeteilt.

Je nach Schwere der Abweichung werden Maßnahmen gemäss Maßnahmenpolitik verhängt, die dem Unternehmen schriftlich und unter Nennung entsprechender Fristen zur Behebung der festgestellten Mängel im Auswertungsschreiben mitgeteilt bzw. bestätigt werden. Gegen diese Entscheidung kann das Unternehmen offiziell Beschwerde oder Widerspruch einlegen (siehe unten Punkt 8: Einsprüche, Beschwerden, Streitfälle).

Bei bestimmten Sachverhalten, die eine schwerwiegendere Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darstellen, kann die Verlängerung der Zertifizierung erst dann erteilt werden, wenn die festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden. Im Kontrollbericht wie auch im Auswertungsschreiben steht in diesen Fällen bei der festgelegten Maßnahmenstufe „Zertifizierung nicht erteilt“. Dies ist aber nicht mit der Festlegung einer Maßnahme nach Art. 30 der VO Nr. 834/2007 zu verwechseln, bei der der Hinweis auf den ökologischen Landbau von einer betroffenen Partie endgültig entfernt werden muss.

Die fristgerechte Umsetzung der mit der Zertifizierung durch die Kontrollstelle auferlegten Korrekturmaßnahmen wird über das Mahnverfahren nachverfolgt.

4.3 Kritische Nichtkonformitäten

Im Falle schwerwiegender Abweichungen, die Massnahmen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Art. 91 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 notwendig erscheinen lassen, wird die zuständige Kontrollbehörde in das Verfahren involviert bzw. je nach Bundesland werden solche Massnahmen direkt durch die zuständige Kontrollbehörde verhängt.

5. Überwachung (Fortführung der Zertifizierung)

5.1 Mitteilungspflicht

Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Betriebsbeschreibung oder der konkreten, festgelegten Massnahme mitzuteilen (gemäss Kapitel 2.2).

5.2 Folgekontrolle

Die Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder sonstigen Betriebsstätten durch. Der Zeitpunkt der Kontrolle richtet sich bei Erzeugerbetrieben nach Produktionsschwerpunkten (Pflanzenbau, Tierhaltung), bei verarbeitenden Unternehmen nach der Art der Produktion. Auf Basis des jährlichen Kontrollbesuches und der aktualisierten Informationen wird über die Fortführung der bestehenden Zertifizierung eines Unternehmens gemäss den in Kapitel 3 bis 6 beschriebenen Verfahren entschieden. Im Falle von festgestellten Abweichungen kommen ebenfalls die im Kapitel 5.2 und 5.3 beschriebenen Verfahren zur Anwendung. Folgende Zertifizierungsentscheidungen, die sich aus der Bewertung der durchgeführten Folgekontrolle(n) ergeben, sind dabei möglich:

- a. Es wurden im Rahmen der Folgekontrolle(n) keine Abweichungen festgestellt. In diesem Fall wird eine neue vollumfängliche Bescheinigung über sämtliche Zertifizierungsbereiche ausgestellt.
- b. Es wurden im Rahmen der Folgekontrolle(n) Abweichungen festgestellt, die aber eine positive Zertifizierungsentscheidung nicht grundsätzlich in Frage stellen. In diesem Fall wird eine neue vollumfängliche Bescheinigung über sämtliche Zertifizierungsbereiche ausgestellt, diese wird allerdings mit zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen versehen, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erledigen sind. Wenn diese festgelegten Bedingungen oder Fristen nicht eingehalten werden hat die Kontrollstelle die Möglichkeit weitergehende Massnahmen festzulegen.
- c. Es wurden im Rahmen der Folgekontrolle(n) schwerwiegendere Abweichungen festgestellt, die eine positive Zertifizierungsentscheidung nicht grundsätzlich in Frage stellen, aber die Ausstellung einer neuen vollumfänglichen Bescheinigung über sämtliche Zertifizierungsbereiche nicht ermöglichen. In diesem Fall wird dem Unternehmen auferlegt, dass mit sofortiger Wirkung von der gesamten betroffenen Partie der Hinweis auf den ökologischen Landbau entfernt werden muss und diese Partie nur noch als konventionelle Ware vermarktet werden kann.
- d. Es wurden im Rahmen der Folgekontrolle(n) schwerwiegendere Abweichungen festgestellt, die eine positive Zertifizierungsentscheidung unter Umständen grundsätzlich in Frage stellen, die Ausstellung einer neuen vollumfänglichen Bescheinigung über sämtliche Zertifizierungsbereiche aber auf jeden Fall nicht ermöglichen. Der Grund dieser schwerwiegenden Abweichungen kann darin begründet sein, dass die Abweichung zum wiederholten Mal festgestellt wurde, dass eine unter b) gesetzte Frist nicht eingehalten wurde oder dass eine bewusste schwerwiegende Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben vorlag. In diesem Fall wird dem Unternehmen in der Regel über die Überwachungsbehörden auferlegt, dass mit sofortiger Wirkung entweder von der gesamten betroffenen Partie der Hinweis auf den ökologischen Landbau für einen festgelegten Zeitraum entfernt werden muss und diese Partie in diesem Zeitraum nur noch als konventionelle Ware vermarktet werden kann oder dass dem gesamten Unternehmen für einen festgelegten Zeitraum die Zertifizierung sämtlicher Produkte entzogen wird und damit sämtliche Produkte für einen festgelegten Zeitraum nur noch als konventionelle Produkte vermarktet werden können. Nach Beendigung dieses festgelegten Zeitraums ist über eine Fortführung der Zertifizierung neu zu entscheiden.

- e. Im Fall schwerwiegenden unkooperativen Verhaltens und bewusster Übertretung der Vorgaben des vorgegebenen rechtlichen Rahmens kann es zum vollständigen und dauerhaften Entzug der Zertifizierung durch die Kontrollstelle kommen. Der Grund einer solchen Entscheidung der Kontrollstelle kann z.B. in der mehrfachen Nichtbeachtung gesetzter Fristen liegen, in einer massiven Behinderung der Tätigkeit des Inspektors vor Ort, in der grundsätzlichen Kontrollverweigerung oder durch bewusste Falschangaben in betrügerischer Absicht. In einem solchen Fall besteht keine Basis, auf der eine weitere Zusammenarbeit im Zertifizierungsverfahren möglich erscheint und es kann ein ausserordentliches Kündigungsrecht von Seiten der Kontrollstelle begründet werden. Soll von einer solchen ausserordentlichen Kündigung Gebrauch gemacht werden geschieht dies immer in Absprache mit den zuständigen Überwachungsbehörden.

5.3 Entzug der Zertifizierung durch Kündigung des Kontrollvertrags

Erteilte Zertifikate / Bescheinigungen, können im Einzelfall mit sofortiger Wirkung bzw. mit Fristsetzung unter folgenden Bedingungen wie unter 6.2 ausgeführt widerrufen werden. Darüber hinaus verliert das Unternehmen das Recht erteilte Zertifikate / Bescheinigungen weiterhin zu nutzen, wenn folgendes vorliegt:

- Kündigung des Kontrollvertrages durch das Unternehmen.
- Kündigung des Kontrollvertrages durch die Kontrollstelle.

Mit der bestätigten Beendigung des Kontrollvertrags zum einem festgelegten Zeitpunkt (ordentliche oder außerordentliche Kündigung) endet die Gültigkeit des Zertifikats bzw. der Bescheinigung.

In allen Fällen unter 6.2 und 6.3 wird das Unternehmen über den Entzug und die entsprechenden Fristen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Alle diesbezüglichen Entscheidungen erfolgen entweder in engster Abstimmung mit den zuständigen Kontrollbehörden oder aber unmittelbar durch diese.

Bei Beendigung des Kontrollverfahrens durch Kündigung des Kontrollvertrags erfolgt eine zeitnahe Abschlusskontrolle durch die Kontrollstelle.

5.4 Unangekündigte Kontrollen, Stichproben und Kontrollfrequenz bei Subunternehmen

5.4.1 Jährlicher Stichprobenumfang und unangekündigte Zusatzkontrollen

Alle Kontrollen, einschliesslich der Jahreskontrollen, können grundsätzlich unangekündigt durchgeführt werden. Zur Gewährleistung einer hohen Produktsicherheit führt die Kontrollstelle neben der Jahreskontrolle aber auch zusätzliche, risikoorientierte Stichproben sowie eventuell notwendige Nachkontrollen durch. Diese Zusatzkontrollen werden grundsätzlich als unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Mindestens 20 % aller Kontrollen werden jedenfalls unangekündigt durchgeführt.

5.4.2 Einteilung der Betriebe in Risikoklassen und risikoorientierte Kontrollfrequenz

Alle von der Kontrollstelle kontrollierten Unternehmen werden in Risikogruppen eingeteilt. Diese Einstufung wird zuerst vom Kontrolleur vorgenommen, entsprechend vermerkt und später durch das Zertifizierungspersonal geprüft.

Betriebe der Risikogruppen II und III werden verstärkt im Rahmen von Nachkontrollen und Stichproben überprüft. Zusätzlich werden bei Betrieben dieser Risikoklassen vermehrt Proben gezogen und zur Analyse an ein Labor weitergegeben.

5.4.3 Risikoorientierte Kontrollfrequenz bei Subunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag

„Wird der Subunternehmer im Rahmen der Inspektion des Auftraggebers geprüft, so kann auf Grundlage einer Risikoeinschätzung die Frequenz der weiteren Vor-Ort-Kontrollen bei diesem Subunternehmer problem- und risikoorientiert durchgeführt werden, wie dies auch der Fall wäre, wenn es sich um eine betriebliche Einrichtung des zum Kontrollverfahren angemeldeten Unternehmens selbst handeln würde“ (Auszug aus dem Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Tagung von Öko-Kontrollstellen und zuständige Behörden der Länder und der BLE vom 27.09.05).

In jedem Subunternehmen ist nach der Meldung durch das beauftragende Unternehmen an die Kontrollstelle und der Vorlage der spezifischen Verpflichtungserklärung eine obligatorische Erstkontrolle durchzuführen.

Im Rahmen dieser Erstkontrolle wird eine Risikoeinstufung des Subunternehmens vorgenommen mit deren Hilfe die zukünftige Kontrollfrequenz festgelegt wird. Die Berichte über die zusätzlichen Kontrollen werden in der üblichen Weise durch das Zertifizierungspersonal ausgewertet.

Risikoklasse Kontrollfrequenz

I	alle 3 Jahre
II	alle 2 Jahre
III	jährlich

Im Falle von schwerwiegenden Verstößen ergeht ein separates Auswertungsschreiben an das beauftragende Unternehmen. Zusätzlich kann von der Kontrollstelle eine weitere, kostenpflichtige Nachkontrolle veranlasst werden.

5.4.4 Vorgehen für die Einteilung der Betriebe in Risikoklassen

Die Kriterien zur Risikobewertung umfassen nach ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 07.05.2012 mindestens folgende Elemente:

- Marktbedeutung und Reichweite
- Struktur und Komplexität des Unternehmens, Zahl und Struktur der Lieferanten von Zuliefererzeugnissen, Vorhandensein von Subunternehmen.
- Wechsel des Eigentümers oder des leitenden Personals des Unternehmens.
- Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme.
- Parallelproduktion von nichtökologischen und ökologischen Produkten.
- Produktart
- In der Vergangenheit im Unternehmen festgestellte Abweichungen

Anhand von für jedes Kriterium definierten Risikopunkten werden die Unternehmen in 3 Risikoklassen eingestuft, denen jeweils ein Kontrollplan zugeordnet ist, aus dem sich die Häufigkeit der Kontrollen und die Durchführung von unangekündigten Stichproben ergeben.

Risikoklasse	Stichprobenverteilung	
	BY und SN	andere Länder
I	> 20%	> 10%
II	> 20%	> 20%
III	> 30%	> 30%

Unabhängig von der ermittelten Risikopunktzahl werden die Unternehmen in folgenden Fällen immer der Risikoklasse III zugeordnet:

- Abweichung der Stufe 4, 5 gemäß Maßnahmenkatalog im aktuellen oder Vorjahr (Die Stufe 5d bleibt dabei unberücksichtigt)
- geflügelhaltende Betriebe mit
 - mehr als 3.000 Legehennen
 - mehr als 10.000 Tieren Mastgeflügel und/oder Junghennen

5.5 Verdachtsmomente

„Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder –behörde (Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 91 (1)).

Die Kontrollstelle bzw. –behörde können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.“ In diesem Fall muss eine Frist gesetzt werden und der Unternehmer hat das Recht einer Stellungnahme (Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 91 (2)).

Verdachtsmomente, dass Ware nicht der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften entspricht, und die Kontrollstelle damit zwingend zu informieren ist, bestehen vor allem in folgenden Fällen:

5.5.1 Analysenergebnisse:

- Art der Rückstände: unbekannter Stoff; Stoff nicht mehr zugelassen.
- Höhe der Rückstände.

5.5.2 Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren:

- Keine Öko-Auslobung auf dem Produkt.
- Fehlende Öko-Auslobung auf den Papieren.
- Abweichende Angaben auf verschiedenen Dokumenten: z.B. Container-Nr. auf Kontrollbescheinigung und Bill of Loading.

5.5.3 Manipulationen:

- Verdeckte (überdeckte oder korrigierte) Angaben auf Kontrollbescheinigungen.
- Handschriftliche Überschreibungen.
- Unbekanntes Nummern-System auf Kontrollbescheinigungen.
- Offensichtlich manipulierte Gebinde, z.B. kein Originalverschluss bzw. defekt.

5.5.4 Angebot und Preis:

- Auffälliges Unterschreiten des Marktpreises.
- Produktqualität und/oder Preis konträr zur aktuellen Marktsituation.

5.5.5 Sonstige Risiko-Komponenten:

- Lieferant nicht bekannt.
- Kontrollstelle nicht bekannt.

Bei der Bearbeitung von Verdachtsmomenten durch die Kontrollstelle wird nach den entsprechenden Verfahrens- und Arbeitsanweisungen vorgegangen, damit schwerwiegende Verstöße umgehend identifiziert werden und eine rasche Sachverhaltsaufklärung gewährleistet ist. Je nach Fall bestehen folgende Reaktionsmöglichkeiten:

- Die Kontrollstelle nimmt die Verdachtsmeldung zur Kenntnis, sieht aber aufgrund der Sachlage keinen unmittelbaren Handlungsbedarf: die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen erscheinen ausreichend.
- Die Kontrollstelle verlangt vor Freigabe des Produktes Informationen vom Unternehmen zur Sachlage und behält sich damit ein Einspruchsrecht für den Fall vor, dass die Aufklärungsmassnahmen nicht ausreichend erscheinen.
- Die Kontrollstelle sperrt die Ware vorläufig für einen festgesetzten Zeitraum nach Artikel 91 (2) der Verordnung 889/2008. Nach weiteren Abklärungen erfolgt entweder eine offizielle Freigabe, oder die endgültige Entfernung des Öko-Hinweises.
- Der Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion wird nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 umgehend entfernt (in Rücksprache mit der jeweiligen Überwachungsbehörde)

5.6 Durchführung von Probenahmen und Analysen

Jährlich wird bei mindestens 5 % der Betriebe risikoorientiert eine Probenahme mit Analyse und Bewertung durchgeführt. (§7(5) ÖLGKontrollStZulVO)

Planung und Durchführung der Probenahmen und Analysen werden in der VA Probenahmeverfahren sowie darin genannten Anweisungen detailliert beschrieben.

Damit führt die Kontrollstelle repräsentative sowie anlassbezogene Probenahme einschließlich Analyse und Bewertung durch (§7(1) ÖLGKontrollStZulVO).

5.7 Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten (Art. 30 der VO (EG) 834/2007)

Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Vorschriften der EG-Öko-VO verlangt die Kontrollstelle bzw. Überwachungsbehörde, dass vom Unternehmer von der gesamten betroffenen Partie der Hinweis auf die ökologische Erzeugung entfernt wird unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder Verstößen mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde dem Unternehmen die Vermarktung von Produkten mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung.

6. Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen

6.1 EU-Bio-Logo

Nach Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 darf das Gemeinschaftslogo für die ökologische / biologische Produktion in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Nach Artikel 24 b) muss es auf vorverpackten Lebensmitteln erscheinen.

6.2 Bio-Siegel

Die Nutzung des staatlichen Bio-Siegels ist über die Öko-Kennzeichenverordnung geregelt. Die Verordnung sieht eine Anmeldung durch den Zeichennutzer bei der Bio-Siegel-Informationsstelle in Bonn vor (Anzeigepflicht; siehe: www.bio-siegel.de). Die Kontrollstelle prüft die vorschriftsmässige Anbringung des Zeichens auf den entsprechenden Produkten.

6.3 Logo der Kontrollstelle

Gemäss der General Trademark Policy steht die Nutzung des Kontrollstellenlogos allen Kunden zur Verfügung, die einen gültigen Kontrollvertrag mit der Kontrollstelle besitzen und deren Produkte zertifiziert wurden. Die Verwendung des Logos ist an die Auflage geknüpft, dass sämtliche Packungsmuster der Kontrollstelle vor Drucklegung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen sind. Die Nutzung des Logos ist grundsätzlich im Leistungsverzeichnis geregelt. Gibt es dort keinen Bezug, muss der Kunde bei der Kontrollstelle anfragen.

6.4 Private Labels

Die eventuelle Nutzung privater Labels hat das Unternehmen mit dem betreffenden Markeninhaber selbst und im Rahmen eines separaten Vertrages zu regeln.

7. Beschwerden, Einsprüche, Widersprüche und Streitfälle

7.1 Beschwerden

Beschwerden über angewendete Verfahren oder das Kontroll- und Zertifizierungspersonal der Kontrollstelle werden nach einem festgelegten Beschwerdeverfahren behandelt. Dieses sieht vor, dass der Kunde oder Dritte Beschwerden mit einer Frist von 1 Monat nach bekannt werden des Anlasses der Beschwerde an die Kontrollstelle in Textform (Email, Web-Portal der Kontrollstelle, Brief) gerichtet werden sollen.

7.2. – weggefallen -

7.3 Widersprüche

Je nach Bundesland sind unterschiedliche Verfahren bei der Behandlung von Widersprüchen zu beachten. In denjenigen Bundesländern, welche den privaten Kontrollstellen durch Beleihung hoheitliche Aufgaben übertragen haben, gelten die Regeln des Widerspruchsverfahrens (Zulässigkeit, ggf. Frist und Schriftform) gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Landes.

Grundsätzlich prüft die Geschäftsstelle, ob dem schriftlich eingereichten Widerspruch abgeholfen werden kann und ob die entsprechenden Widerspruchsfristen eingehalten wurden. Kann die Kontrollstelle dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet sie den Widerspruch an die zuständige Behörde weiter. Das Ergebnis wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

Gegen fristgerecht ausgesprochene Kündigungen besteht aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen kein Widerspruchsrecht. Fristlose Kündigungen werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch die Kontrollstellenleitung geprüft.

7.4 Schiedsverfahren

Kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der Beschwerde nicht abgeholfen werden, ist vorzugsweise vor Bestreiten des Rechtsweges ein aussergerichtliches Schiedsverfahren anzustreben.

	Erstellt / aktualisiert	Geprüft	Freigegeben	ersetzt Version
Datum	07.01.2020	06.07.2020	14.07.2020	05.10.18
Namenskürzel	TS	WFR	VT	